

## Glossar

### Sexualisierte Gewalt

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ umfasst im Sinne der Präventionsordnung neben **strafbaren, sexualbezogenen Handlungen** auch **sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen**.

Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB.

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ verdeutlicht, dass bei den Taten Sexualität funktionalisiert, also benutzt wird, um Gewalt auszuüben.

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ kommt an sich im Strafgesetzbuch nicht vor. Die deutschen Bischöfe haben deshalb eine weitergehende und schärfere Definition formuliert, als der 13. Abschnitt Strafgesetzbuch vorsieht.

### Grenzverletzung

Grenzverletzungen beginnen schon bei einem einmaligen oder nur gelegentlichen unangemessenem Verhalten, das auch unbeabsichtigt geschehen kann. Häufig geschehen Grenzverletzungen aufgrund von fehlender persönlicher oder fachlicher Reflexion oder weil, gerade in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, konkrete Regelungen für bestimmte Situationen nicht klar und transparent gemacht wurden. Grenzverletzungen können aber auch bis hin zu willentlichen, über einen längeren Zeitraum vollzogenen Handlungen reichen. Willentlich bedeutet z. B., dass ein Täter ein Kind über einen längeren Zeitraum durch bspw. Austausch von grenzüberschreitenden Zärtlichkeiten „testet“, was auch als „grooming“ bezeichnet wird.

### Sexueller Übergriff

Sexuelle Übergriffe sind klare Hinwegsetzungen über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und die individuellen Grenzen und verbalen, nonverbalen oder körperlichen Widerstände der Opfer. Sie geschehen nicht zufällig oder aus Versehen und liegen in vielen Fällen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze.

Beispiele: gezielte oder wiederholte, angeblich zufällige Berührungen der Genitalien oder der Brust (bei Pflegehandlungen, Hilfestellungen, im alltäglichen Umgang), wiederholt abwertende, sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen.

### Sexueller Missbrauch

Im Strafgesetzbuch bezeichnet „sexueller Missbrauch“ die strafbaren Formen der sexualisierten Gewalt.

Um strafbaren Missbrauch handelt es sich, wenn sexuelle Handlungen am Körper des Kindes bzw. Jugendlichen stattfinden oder der Beschuldigte sich entsprechend anfassen lässt, z. B. die Genitalien eines Minderjährigen manipuliert, ihm Zungenküsse gibt, sich

befriedigen lässt. Zu den schweren Formen zählen Vergewaltigungen aller Art. Es gibt auch Missbrauchshandlungen, die den Körper des Minderjährigen nicht direkt einbeziehen, z. B. wenn jemand vor einem Minderjährigen masturbiert, sich exhibitioniert, gezielt pornografische Darstellungen zeigt oder zu sexuellen Handlungen an sich selbst – beispielsweise auch vor der Webcam – manipuliert.

### **Betroffene**

Als Betroffene werden Minderjährige bezeichnet, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind oder waren, aber auch Erwachsene, die in ihrer Kindheit sexualisierte Gewalt erfahren haben. Der Begriff „Betroffene“ wird anstelle von „Opfer“ verwendet, da nicht jede Person, die sexualisierte Gewalt erfahren hat, sich explizit als „Opfer“ bezeichnet, sondern in diesem Begriff u.U. eine unzutreffende Stigmatisierung sieht.

### **Beschuldigte**

Wird gegen eine Person ein Vorwurf erhoben, gilt sie als „beschuldigt“. Wird gegen diese Person ein Strafverfahren eröffnet, gilt sie als Angeklagter. In Deutschland gelten Beschuldigte und/oder Angeklagte so lange als unschuldig, bis die Tat bewiesen werden kann.

### **Täter**

Der Begriff „Täter“ ist erst dann zutreffend, wenn im Rahmen eines Strafverfahrens ein Beschuldigter das Vergehen gestanden hat oder das strafbare Verhalten bewiesen werden konnte.

## FRAGEN ZUR MHG-STUDIE

### 1. Was hat die Studie untersucht?

Die Studie hat alle Meldungen zu Vorfällen von sexualisierter Gewalt erfasst. Sie erstreckt sich über einen Zeitraum von 70 Jahren: 1.1.1946 bis 31.12.2015.

Die erhobenen Vorwürfe umfassen sowohl strafrechtlich relevante Vorwürfe, wie schweren sexuellen Missbrauch, als auch Grenzüberschreitungen oder Grenzverletzungen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze, wie unangemessene Berührungen oder unangemessenen Schriftverkehr.

Für die Erhebung war es nicht von Bedeutung, ob es sich um eine nachgewiesene Tat mit einem verurteilten Täter handelte oder um eine Beschuldigung, die nicht endgültig geklärt werden konnte (Aussage gegen Aussage), oder um eine Verfahren, welches mit einem Freispruch (wegen erwiesener Falschbeschuldigung) endete. Aus diesem Grund sprechen wir einheitlich von „Beschuldigten“.

Es wurden gemäß der von den Forschern vorgegebenen Kriterien insgesamt 2.155 Personalakten von Priestern, Diakonen und Ordenspriestern durchgesehen. Es wurden ebenfalls alle weiteren Aktenbestände gesichtet, wie z. B. des Erzbischöflichen Geheimarchivs.

### 2. Hat das Erzbistum Köln Akten zurückgehalten?

Das Erzbistum Köln hat sich in vollem Umfang an der Studie beteiligt und alle Vorgaben der Forscher umgesetzt.

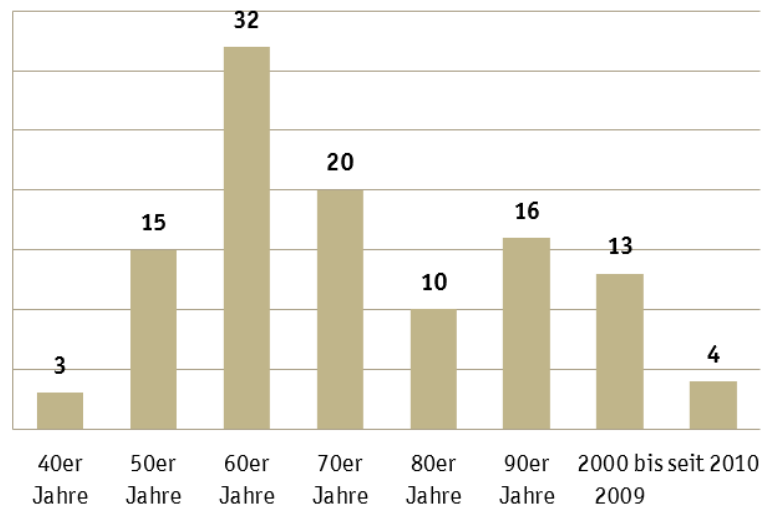
Verantwortlich für die Untersuchung im Erzbistum Köln war ein unabhängiger ehemaliger Oberstaatsanwalt.

### 3. Wie viele Beschuldigte sind gemeldet worden?

Das Erzbistum Köln hat insgesamt 87 beschuldigte Personen an die Forscher gemeldet, die seit 1946 der sexualisierten Gewalt beschuldigt wurden.

Von den 87 Beschuldigten sind 40 bereits verstorben. 33 Beschuldigte waren bereits bei Eingang der Meldung verstorben.

**Datum (Jahr) des Vorfalls**



*[ Zeitraum unbekannt: 6 Fälle ]*

Von den 54 Personen, die bei Eingang der Meldung noch lebten, hat es für 21 Personen Maßnahmen oder Sanktionen gegeben. In den 33 Fällen, in denen es keine Sanktionen gegeben hat, haben die damaligen Untersuchungen entweder die Unschuld des Beschuldigten (2 Fälle) oder keinen konkreten Tatnachweis ergeben (27 Fälle) oder die Meldung erfolgte anonym (4 Fälle), sodass eine weitere Klärung nicht möglich war.

Bei insgesamt 10 Beschuldigten hat es ein kirchliches Strafverfahren gegeben.

Bei 8 Beschuldigten hat es eine gerichtliche Verurteilung durch ein staatliches Gericht gegeben.

#### **4. Wie viele Beschuldigte leben heute noch?**

Von den 87 Beschuldigten leben noch 47. Gegen 33 der 40 verstorbenen Beschuldigten konnte kein Verfahren eingeleitet werden, weil sie bereits zum Zeitpunkt verstorben waren, als sich die Betroffenen an das Erzbistum Köln gewandt haben.

#### **5. Sind Beschuldigte heute noch im Dienst?**

Auch heute sind noch Beschuldigte im Dienst. Ausgehend von den Vorwürfen und auf Basis von forensischen Gutachten wird in vielen Fällen der Einsatz so geplant, dass er verantwortbar ist. Ein Einsatz in der Kinder- und Jugendarbeit ist z. B. grundsätzlich nicht mehr möglich. Aber um auch hier die größtmögliche Sicherheit und Klarheit zu erlangen, untersucht das Erzbistum Köln derzeit selbst nochmals alle Fälle von Beschuldigten, die im Rahmen der MHG-Studie gemeldet wurden. Sollte dabei auffallen, dass es keine entsprechend klaren und eindeutigen Regelungen und Auflagen gibt, wird unverzüglich eingegriffen und gehandelt.

Darüber hinaus hat der Erzbischof entschieden, eine unabhängige Untersuchung zu beauftragen, bei der mögliches Fehlverhalten im EGV geprüft werden und bei der untersucht werden soll, ob weitergehende Maßnahmen im Hinblick auf Beschuldigte oder die Betroffenen ergriffen werden müssen.

#### **6. Welche Maßnahmen und Konsequenzen hat es im Erzbistum Köln gegeben?**

Nach den heutigen Standards werden Beschuldigte sofort aus ihrem jeweiligen Arbeitsbereich entfernt und eine Untersuchung eingeleitet.

Kommt es im weiteren Verlauf zu Verurteilungen, richten sich die ergriffenen Sanktionen nach der Schwere der jeweiligen Tat. Die möglichen Sanktionen reichen von einer Fröh-pensionierung (7 Fälle) über das Verbot der Ausübung des priesterlichen Dienstes (11 Fälle) bis hin zu einem vollständigen Ausschluss aus dem Klerikerstand (4 Fälle). Hinzu

kommen die Sanktionen des strafrechtlichen Verfahrens. Darüber hinaus wurde die Verpflichtung auferlegt, sich an den Kosten für Therapien zu beteiligen oder eine andere finanzielle Entschädigung zu leisten.

### **7. Wie viele Betroffene gibt es im Erzbistum Köln?**

Die MHG-Studie dokumentiert, dass sich im Erzbistum Köln bis 2016 insgesamt 135 Betroffene von sexualisierter Gewalt gemeldet haben. Von diesen 135 Personen sind 103 männlich und 32 weiblich.

### **8. Was hat das Erzbistum für die Betroffenen getan?**

Es gehört zu den traurigen Erkenntnissen bei der Aufarbeitung der Fälle, dass die Betroffenen von sexualisierter Gewalt in vielen Fällen nicht ausreichend im Blick waren. Ihr Leid wurde zu oft übersehen und notwendige Hilfe wurde nicht immer angeboten.

In vielen Fällen hat es dennoch Unterstützungsangebote wie Gespräche, Zahlung von Anerkennungsleistungen und die Übernahme von Therapiekosten gegeben.

Die Grundlage für diese Anerkennungsleistungen bilden die von der Deutschen Bischofskonferenz vorgegebenen Verfahren für die Beantragung. Diese können unter [www.dbk.de/themen/sexueller-missbrauch/informationen-fuer-betroffene/](http://www.dbk.de/themen/sexueller-missbrauch/informationen-fuer-betroffene/) eingesehen werden.

Im Erzbistum Köln haben 100 Personen einen solchen Antrag gestellt. Das Erzbistum Köln hat an diese eine Summe von insgesamt 620.635,80 Euro ausgezahlt (Stand 31.05.2018). Für 22 Personen hat das Erzbistum Köln außerdem Therapiekosten in Höhe von insgesamt 150.804,71 Euro übernommen (Stand 31.05.2018).

Der Erzbischof wird einen Betroffenenbeirat einberufen, der ihn bei allen Fragen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt und deren Vorbeugung beraten und Empfehlungen aus Sicht von Betroffenen geben soll.

Weiterhin wird sich der Erzbischof zeitnah zu persönlichen Gesprächen mit Betroffenen treffen. Das ist ein Wunsch, der immer wieder geäußert wurde und der dem Erzbischof auch ein persönliches Anliegen ist.

Selbstverständlich laufen alle bisherigen Unterstützungsmaßnahmen weiter und die unabhängigen Ansprechpartner für Betroffene stehen auch zukünftig für die direkte Begleitung von Betroffenen zur Verfügung.

### **9. Gab es im Erzbistum Köln Fälle, die vertuscht wurden?**

Aufgrund unzureichender Standards gab es in der Vergangenheit Verfahrensweisen, die nach heutigem Stand falsch waren.

Der Erzbischof hat entschieden, dass von unabhängiger Seite der Frage nachgegangen wird, ob es in der Vergangenheit Verhaltensweisen gegeben hat, die nach damals geltendem weltlichen oder kirchlichen Recht unzulässig waren.

#### **10. Wurden im Erzbistum Köln auch Akten vernichtet wie in anderen Bistümern?**

Im Erzbistum Köln wurden nach heutigem Kenntnisstand Akten vernichtet, wie auch in anderen Unternehmen nach gewissen Fristen mit Personalakten üblich. Auch kirchenrechtlich gibt es entsprechende Regelungen.

Aufgrund der gesteigerten Sensibilität wurden seit 2010 definitiv keine Akten mehr vernichtet.

#### **11. Welche Taten hat es gegeben?**

Die erhobenen Vorwürfe umfassen sowohl strafrechtlich relevante Vorwürfe, wie schweren, auch mehrfachen, sexuellen Missbrauch, als auch Grenzverletzungen oder sexuelle Übergriffe unterhalb der Strafbarkeitsgrenze wie unangemessene Berührungen, unangemessenen Schriftverkehr oder verbale Grenzverletzungen.

### **II. AKTUELLE SITUATION**

#### **12. Werden Fälle noch einmal neu aufgerollt?**

In allen Fällen, in denen wir Kenntnis davon haben oder erlangen, dass es möglicherweise noch offene Fragen oder eine unzureichende Unterstützung von Betroffenen gegeben hat, werden wir auf Basis der neuen Standards im Umgang mit sexualisierter Gewalt erneut tätig.

#### **13. Können Sie sicher sagen, dass es keine weiteren Fälle im Erzbistum Köln gegeben hat?**

Wir können sicher sagen, dass es keine weiteren aktenkundigen Fälle gibt. Wir können nicht ausschließen, dass es weitere Fälle gibt, die entweder bisher noch nicht gemeldet wurden oder deren Meldung nicht in einer Akte erfasst wurde.

Aus diesem Grund sind wir darauf angewiesen, dass sich mögliche Betroffene bei den beauftragten externen Ansprechpersonen melden, damit wir jeden Fall noch einmal prüfen und aufnehmen können.

Nur so wird es uns gelingen, alle Vorfälle zu erfassen. Diese Bitte gilt auch für die Fälle, in denen Betroffene das Gefühl haben, in der Vergangenheit durch das Erzbistum Köln nicht angemessen und umfassend begleitet und unterstützt worden zu sein.

#### **14. Gibt es aktuelle Fälle?**

Es liegen uns derzeit keine aktuellen Vorfälle vor, in denen Priester, Diakone oder Ordenspriester beschuldigt werden. Falls Meldungen von Betroffenen mit Beschuldigungen

bekanntwerden, die in der Vergangenheit liegen, gehen wir diesen Beschuldigungen gemäß den aktuellen Standards im Bereich sexualisierter Gewalt und der aktuellen Rechtslage konsequent nach.

**15. Wie stellen Sie sicher, dass von verurteilten Tätern keine Gefahr mehr ausgeht?  
Was ist – nach menschlichem Ermessen – möglich?**

Es werden forensische Gutachten erstellt – das sind Messungen, wie gut ein Mensch in der Lage ist, sich selbst zu steuern – und es werden Auflagen erlassen. Wir wollen schnellstmöglich dem Beispiel des Bistums Essen folgen, in dem es z. B. regelmäßige Treffen und Besuche gibt. Es gibt bspw. Auflagen, sich von bestimmten Orten fernzuhalten, die auch überprüft werden.

Es ist inzwischen Standard, dass bei Versetzungen andere Bistümer über ausgesprochene Auflagen informiert werden. In Trier ist dabei ein Fehler geschehen, für den sich der Erzbischof entschuldigt hat, auch wenn der Vorgang vor seiner Amtszeit lag.

Ein Priester bleibt immer der Sorge des Bischofs unterstellt; Priester sind – wie Beamte – dauerhaft weisungsgebunden. Die Auflagen des Bischofs sind rechtlich bindend.

**III. STRUKTURELLE FRAGEN**

**16. Wie war die Aktenführung im Erzbistum Köln? Legen Sie Akten offen?**

Insbesondere in der Zeit vor dem Jahr 2010 gab es Defizite in der Aktenführung und der Ablage der einschlägigen Dokumente.

Als Konsequenz aus dieser Erkenntnis wurde die Aktenführung zwischenzeitlich aktuellen Standards angepasst, zentralisiert, klar geregelt und strukturiert. Es sind alle existierenden Akten gesichtet und zusammengefasst worden. Das Erzbistum Köln hat zudem eigens eine Stabstelle für Interventionsvorfälle eingerichtet, in der alle Verdachtsfälle geprüft und die einschlägigen Dokumente zusammengeführt werden. Opfer und Täter genießen vor dem Grundgesetz den gleichen Schutz ihrer Grundrechte, die es verbieten, Akten öffentlich zu machen.

**17. Sind die Missbrauchsbeauftragten unabhängig von den Bistumsleitungen?**

Ja. Die Missbrauchsbeauftragten oder, wie sie bei uns genannt werden, die „Ansprechpersonen für Betroffene von sexuellem Missbrauch“, sind unabhängige Fachleute, die in keiner Weise einer Weisungsgebundenheit durch das EBK unterliegen. Sie erhalten vom Erzbistum Köln für ihre Tätigkeit ein Honorar.

**18. Wie setzt sich der Beraterstab zusammen?**

Es gibt einen Beraterstab „Sexueller Missbrauch“, der den Erzbischof zu vorliegenden Fällen berät und Entscheidungsempfehlungen abgibt. Der Beraterstab wurde im Jahr 2015 auf ausdrücklichen Wunsch des Kölner Erzbischofs, Kardinal Woelki, neu geordnet und zu-

sammengesetzt. Der Beraterstab selbst besteht jetzt ausschließlich aus externen Fachleuten. Beratend nehmen an den Sitzungen der Generalvikar, der Official und der Interventionsbeauftragte teil. Der Vorsitz des Gremiums liegt bei einem stimmberechtigten gewählten Mitglied aus dem Gremium.

### **19. Wie läuft die Fallbearbeitung heute ab? Gibt es neue Standards?**

Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, auch bei Fällen, die offensichtlich verjährt zu sein scheinen, ist Standard. Die Anhörungsverfahren sind konkretisiert und qualifiziert worden. Die Information der Öffentlichkeit, immer unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, ist üblich. Die Betroffenen werden durch die beauftragten Ansprechpersonen intensiv begleitet. Auch die Beschuldigten erhalten eine Unterstützung, da strafrechtlich bis zum Beweis des Gegenteils die Unschuldsvermutung gilt. Die Standards sind in den letzten Jahren kontinuierlich weiterentwickelt worden und unterliegen einer permanenten Anpassung.

### **20. Was ist, wenn Missbrauch gebeichtet wird?**

Das Beichtgeheimnis ist auch im Falle von schweren Vergehen bindend. Es ergäbe aus folgenden Gründen auch keinen Sinn, es aufzuheben: Würde die Kirche das Beichtgeheimnis in solchen Fällen aufheben, dann würde kein Täter mehr in der Beichte darüber sprechen. Wenn aber das Beichtgeheimnis weiterhin gilt, dann hat der Beichtvater immerhin noch die Möglichkeit, den Täter dazu zu bringen, sich Hilfe zu holen und Verantwortung zu übernehmen. Damit ist die Beichte eine zusätzliche Möglichkeit, Licht ins Dunkel zu bringen. Höben wir das Beichtgeheimnis auf, fiel auch diese Möglichkeit ersatzlos weg. Natürlich hat der Beichtvater auch die Möglichkeit, die Absolution zu verweigern, wenn der Beichtende keinen Vorsatz zur Reue und Wiedergutmachung erkennen lässt. Es ist eine Perversion der Beichte, wenn diese als Mittel zur Verschleierung von Fällen sexualisierter Gewalt missbraucht würde, da die für die Beichte notwendige Reue auch die Bereitschaft zur inneren Umkehr voraussetzt.

### **21. Welche Präventionsmaßnahmen gibt es?**

- Überprüfung der persönlichen und fachlichen Eignung vor Übernahme der Tätigkeit
- Überprüfung des erweiterten Führungszeugnisses auf einen evtl. Tätigkeitsausschluss wegen eines Deliktes gegen die sexuelle Selbstbestimmung vor Beginn der Tätigkeit und regelmäßig alle fünf Jahre
- Mindestens eintägige Präventionsschulung zu Beginn der Tätigkeit. Regelmäßige Vertiefung der Kenntnisse alle fünf Jahre. Für Leitungspositionen zweitägige Schulung.
- Unterzeichnung des Verhaltenskodex'
- Transparente und niederschwellige Beratungs- und Beschwerdewege mit dem Ziel, eine gute Beschwerdekultur zu etablieren
- Benennung einer Präventionsfachkraft
- Regelmäßige Überprüfung der Schutzmaßnahmen



## 22. Haben die Maßnahmen Missbrauch verhindert?

Wir stellen fest, dass seit 2010 mit dem Ausbau der Präventionsmaßnahmen deutlich weniger Meldungen von Fällen sexuellen Missbrauchs bei den beauftragten Ansprechpersonen eingehen.

Gleichwohl wurde ein Anstieg an Beratungen zu bzw. Meldungen von Grenzverletzungen verzeichnet, was bedeutet, dass das sogenannte „Grooming“, also das strategisch geplante Anbahnen eines sexuellen Missbrauchs durch eine/n Täter/in, in einem frühen Stadium gestoppt werden konnte. Dies kann als Indiz gedeutet werden, dass die Achtsamkeit im Umgang mit Minderjährigen und die Sensibilität hinsichtlich unangemessenen Verhaltens gewachsen ist.

## 23. Wie steht es mit Schutzkonzepten in den Einrichtungen?

Alle Rechtsträger im Erzbistum Köln sind gemäß Präventionsordnung verpflichtet, die in ihren Einrichtungen und Diensten umgesetzten Schutzmaßnahmen in einem institutionellen Schutzkonzept zu verschriftlichen und dieses bis spätestens 31.12.2018 der Präventionsbeauftragten im Erzbistum Köln einzureichen.

## 24. Wohin kann ich mich wenden, wenn ich selber oder ein/e Angehörige/r sexualisierte Gewalt durch einen im Erzbistum Tätigen erfahren habe/hat?

Wenn Sie selbst Betroffene oder Betroffener sexualisierter Gewalt durch einen Mitarbeiter bzw. ehrenamtlich Tätigen des Erzbistums Köln oder ein Angehöriger sind oder Kenntnis von einem Vorfall erlangen, wenden Sie sich bitte an eine der drei beauftragten Ansprechpersonen. (s.u.)

Informationen über Vorfälle sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige bzw. schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden ausschließlich über die Ansprechpersonen an den Interventionsbeauftragten des Erzbistums Köln gegeben.

### **Beauftragte Personen gemäß Nr. 4 der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch:**

- Hildegard Arz, Diplom-Psychologin, Telefon: 01520 1642-234
- Jürgen Dohmen, Rechtsanwalt, Telefon: 01520 1642-126
- Dr. rer. med. Emil G. Naumann, Diplom-Psychologe/Pädagoge, Telefon: 01520 1642-394

#### IV. FRAGEN ZUR PRIESTERAUSBILDUNG

##### 25. Warum sind Priester zu Tätern geworden?

Jede Tat sexualisierter Gewalt ist eine Tat zu viel. Wenn ein Priester so handelt, ist das besonders schlimm, weil er das Vertrauen missbraucht, das ihm aufgrund seines Amtes und seiner seelsorglichen Aufgabe entgegengebracht wird. Darum ist jede Tat sexualisierter Gewalt, die ein Priester oder Diakon begeht, in der Tat besonders schwer. Wer eine besondere Verantwortung übernimmt, dessen Versagen ist von besonderer Schwere. Darum ist das besonders große Entsetzen über Geistliche, die solche Taten begehen, verständlich und berechtigt.

Die Leygraf-Studie (2012) erklärt unter Berücksichtigung der internationalen Literatur: „Bis heute liegen keine belastbaren empirischen Daten vor, die darauf hinweisen, dass katholische Geistliche im Vergleich zu Klerikern anderer Religionsgemeinschaften häufiger oder seltener sexuelle Übergriffe an Minderjährigen begehen.“ (S. 12/13).

Und weiter: „Die Fokussierung der aktuellen Berichterstattung auf die katholische Kirche als den Tatort sexuellen Missbrauchs blendet den Großteil der alleine im Jahr 2010 polizeilich registrierten über 15.000 minderjährigen Opfer aus. Sexueller Missbrauch an Minderjährigen war und ist noch immer eine gesamtgesellschaftliche Realität, die sowohl für kirchliche als auch staatliche Institutionen und Familien gilt.“ (S. 10)

##### 26. Wird sich an der Priesterausbildung etwas ändern?

Nach aktuellen Erkenntnissen der Forschung wurde in der Vergangenheit zu wenig Aufmerksamkeit auf die persönliche und sexuelle Reife von Priesteramtskandidaten gelegt. Deshalb wird in zukünftigen Ausbildungsrichtlinien der Priesterausbildung vorrangig Wert zu legen sein auf die Frage nach der persönlichen und sexuellen Reife. Damit haben wir schon begonnen, indem wir uns der Persönlichkeitsentwicklung der Kandidaten und ihrer Motive für das Priesteramt über den gesamten Verlauf der Ausbildung stärker widmen und eine positive Entwicklung fördern.

Unser Ziel ist es, reife und verantwortungsvolle Persönlichkeiten für den Priesterberuf auszuwählen und zu begleiten. Nur ein Mensch, der weiß, wer er ist, was ihn auf seinem Weg motiviert und wie er mit seinen Bedürfnissen umgehen kann, kann auch verantwortungsvoll mit anderen in Kontakt und in Beziehung treten. Deswegen gehört die Auseinandersetzung mit der eigenen Emotionalität und Sexualität, aber auch der kritische Umgang mit eigener und fremder Autorität stärker als bisher in die Ausbildung hinein. Machtmissbrauch als zentraler Ursache für sexualisierte Gewalt muss schon durch die Ausbildungsinhalte vorgegriffen und Tabus in Fragen der Sexualität müssen vermieden werden. Deshalb wird im Bereich der Priesterausbildung zunehmend mit etablierten und erfolgreichen Methoden der Humanwissenschaften gearbeitet. Als Beispiel wurde ein psychologisches Verfahren zur Standortbestimmung und Rückmeldung an die Kandidaten unmittelbar zu Beginn ihrer Ausbildungszeit eingeführt. Zentral ist dabei der Begriff der „Selbststeue-

rung“, die als Maß für Unterstützungsangebote und Weiterbildungen innerhalb der Ausbildung dient und den unterschiedlichen Entwicklungsstufen von Priesterkandidaten Rechnung trägt.

## **27. Was bedeuten diese Ergebnisse für die Sexualmoral der Kirche?**

Diejenigen, die sexualisierte Gewalt praktiziert haben, haben gegen die Sexualmoral verstoßen. Es ist wichtig, die wertschätzende Sicht menschlicher Sexualität deutlich zu machen und zugleich aufzuzeigen, wie ein reifer Umgang mit der eigenen Sexualität gelingen kann. Hier gibt es sicher Nachholbedarf.

## **28. Ist der Zölibat Schuld an sexualisierter Gewalt?**

Nach aktuellem Forschungsstand lässt sich keine ursächliche Verbindung zwischen Zölibat und sexualisierter Gewalt feststellen.

Trotzdem brauchen wir während der Vorbereitung der Priesteramtskandidaten auf den Zölibat eine besondere Aufmerksamkeit für die Ausbildung einer reifen und vorbereiteten Persönlichkeit, die sich im Vorfeld intensiv mit dieser fordernden Lebensweise auseinandersetzt.

Die jetzt vorgelegte Studie zeigt im Ergebnis aber, dass der Anteil der beschuldigten Diakone, die in der Regel verheiratet sind, deutlich geringer ist als der von zölibatär lebenden Beschuldigten. Mit diesem Ergebnis werden wir uns intensiv auseinandersetzen, sobald wir die Ergebnisse der Studie in Gänze ausgewertet haben.

Die MHG-Studie erklärt hierzu: „Der Zölibat ist eo ipso kein Risikofaktor für sexuellen Missbrauch.“

Die Studie von Professor Norbert Leygraf und anderen aus dem Jahre 2012, die von führenden Experten auf der Grundlage gründlicher persönlicher Untersuchungen erstellt worden ist und die fast alle Diözesen und fast alle begutachteten Täter der Jahre 2000-2010 betrifft, kommt zu dem Ergebnis:

„Bisher liegen keine empirischen Befunde vor, die belegen könnten, dass ein gewollter oder ungewollter Verzicht auf Sexualität und/oder Partnerschaft das Risiko für Sexualdelikte erhöht. Viele Menschen, ob sie nun in Partnerschaften leben oder alleinstehend sind, haben keinerlei, wenige oder unbefriedigende Sexualkontakte, ohne dabei sexuell grenzverletzende Verhaltensweisen zu zeigen oder eine Störung der Sexualpräferenz zu entwickeln. Die grundlegende Sexualstruktur wird im Jugend- oder jungem Erwachsenenalter festgelegt, also in der Regel Jahre vor dem Gelübde des Zölibats, sodass ein direkter Kausalzusammenhang zwischen dem Zölibat und einer pädophilen Störung der Sexualpräferenz wenig plausibel erscheint. Man mag dem Zölibat kritisch gegenüberstehen, aber eine Koppelung der Debatten um sexuellen Missbrauch durch Geistliche und dem Zölibat entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.“ (S. 9)

### **29. Warum ist der Anteil der homosexuellen Priester unter den Tätern so hoch?**

Egal ob homosexuell oder nicht – für alle Christen gelten die gleichen Regeln. Priester tragen jedoch aufgrund ihrer Verantwortung in besonderer Weise eine Sorgfaltspflicht für ihr Tun. Die MHG-Studie stellt eindeutig fest, dass Homosexualität selbst kein hinreichender Risikofaktor ist. Diskriminierung von homosexuell orientierten Personen ist strikt abzulehnen und wird von der Kirche verurteilt. Gleichwohl muss in diesem Punkt sicher noch einiges verbessert werden.

Die wichtigste Voraussetzung für die Vermeidung von sexueller Gewalt ist eine reife Persönlichkeit.

Warum es nach den ersten Erkenntnissen bei den Beschuldigten eine hohe Zahl an homosexuell veranlagten Männern gibt, werden wir in Zukunft analysieren müssen.

### **30. Was können wir an positiven Punkten für die Präventionsarbeit der Kirche seit 2010 festhalten?**

Bei allen schlimmen Fehlern in der Vergangenheit dürfen wir spätestens seit 2010 darauf verweisen, dass die Präventionsarbeit und die Standards für den Umgang mit Vorfällen im Vergleich mit vielen anderen großen gesellschaftlichen Gruppierungen (Sportbund, andere Religionsgemeinschaften) mittlerweile sehr hoch sind. Die katholische Kirche in Deutschland ist führend in der Entwicklung und Umsetzung von Präventionsstandards. Präventionsarbeit ist inzwischen zu einem festen, zentralen Bestandteil der kirchlichen Arbeit geworden. Die MHG-Studie zeigt, dass in der Vergangenheit Fehler gemacht wurden, zu denen wir stehen und die Verantwortung übernehmen. Sie ist zugleich Ansporn, den eingeschlagenen Weg der vollständigen Aufklärung und Transparenz mit Konsequenz fortzusetzen.